

Anlagenrecht und Umweltschutz 9500 Villach, Rathaus, Rathausplatz 1

> Mag.a Laura Tomaschitz T +43 42 42 / 205-2211 E laura.tomaschitz@villach.at W villach.at

> Unsere Zahl: 1/A-VO-Fo-1/25

Villach, 24. Juni 2025

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadt Villach als Bezirksverwaltungsbehörde vom 24. Juni 2025, mit der Vorbeugungsmaßnahmen für besonders waldbrandgefährdete Gebiete festgelegt werden.

Gemäß § 41 Abs. 1 Bundesgesetz über das Forstwesen (Forstgesetz 1975 – ForstG), BGBI. Nr. 440/1975 in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 144/2023, wird verordnet:

§ 1 Waldbrandgefährdete Gebiete

Das Gebiet des politischen Bezirkes Villach-Stadt wird als waldbrandgefährdetes Gebiet festgelegt.

§ 2 Verbote

Im Hinblick auf die vorherrschende extreme Trockenheit, die die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden begünstigt, ist für das gesamte unter § 1 genannte Gebiet im Wald, in der Kampfzone des Waldes und auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich), die Verwendung offenen Feuers oder sonstiger rauchender, glimmender oder pyrotechnischer Gegenstände sowie feuergefährlicher Gegenstände verboten.

§ 3 Strafbestimmung

Ein Zuwiderhandeln gegen § 2 dieser Verordnung wird gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 Bundesgesetz über das Forstwesen (Forstgesetz 1975 – ForstG) mit einer Geldstrafe bis zu 7.270,00 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 und 5 Villacher Stadtrecht 1998, LGBL. Nr. 69/1998 in der Fassung LGBI. Nr. 78/2023, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Günther Albel